

Die Kreishandwerkerschaft fragt ...

... die Kanzlei MEYER-KÖRING antwortet.

Häufige Fehler in der Nachfolgeplanung

Hier beantwortet Dr. Gordian Oertel, Fachanwalt für Erbrecht in der Kanzlei MEYER-KÖRING, Fragen der Kreishandwerkerschaft.

Als Fachanwalt für Erbrecht erleben Sie bestimmt oft, dass es im Erbfall zu Konflikten zwischen den Hinterbliebenen kommt. Denken Sie sich manchmal, dass diese Situation vermeidbar gewesen wäre?

Ja, das passiert häufig, und wir kennen beide Seiten. Denn wir beraten Unternehmer, aber auch Privatpersonen dabei, ihre Nachfolge zu planen und zu gestalten. Andererseits vertreten wir auch die Hinterbliebenen im Anschluss an den Todesfall, wenn bei der Abwicklung des Erbes Probleme aufgetreten sind. Dabei erleben wir immer wieder Situationen, die bei verständiger und gewissenhafter Nachfolgeplanung mit hoher Wahrscheinlichkeit vermeidbar gewesen wären.

Können Sie uns Beispiele für solche Situationen nennen?

Häufig sind Testamente nicht eindeutig genug formuliert. Dann entsteht schnell Streit unter den Hinterbliebenen darüber, wie der Verstorbene die niedergeschriebene Regelung gemeint hat. Es kommt auch leider zu oft vor, dass der Verstorbene gar kein Testament hinterlassen hat – oder zumindest keines aufgefunden werden kann. Immer wieder ist auch festzustellen, dass der juristische Laie die rechtlichen und steuerrechtlichen Konsequenzen seiner Planung nicht richtig oder nicht vollständig verstanden hat. Wir haben auch schon erlebt, dass der Erblasser zwar zunächst anwaltlich beraten ein Testament errichtet hatte, dieses allerdings später eigenständig noch mal „ergänzt“ hat. Und genau diese „Ergänzung“ führte schließlich zu einem langwierigen Gerichtsverfahren, das gewiss vermeidbar gewesen wäre.

Ist es in diesen Fällen möglich, die Fehler des Erblassers nachträglich zu bereinigen?

Das kommt darauf an. Hat der Erblasser eine letztwillige Verfügung hinterlassen, die nicht auf die familiäre Situation zum Zeitpunkt des Erbfalls passt – beispielsweise weil ein zum

Erben eingesetzter Begünstigter frühzeitig verstorben ist – kann durch Auslegung des Testaments versucht werden, den mutmaßlichen Erblasserwillen zu ermitteln. Fehlen allerdings wichtige Regelungen ganz, können die eigentlich gewünschten Wirkungen nicht einfach hinzugedacht werden. Es sind auch viele Konstellationen denkbar, in denen keine Möglichkeit besteht, nachträglich die objektiv ungünstige Rechtsfolge zu korrigieren.

Was meinen Sie, wenn sie von fehlenden Regelungen sprechen?

Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung ist eines der bedeutsamsten Werkzeuge, um das Konfliktpotenzial zu verringern. Überträgt der Erblasser das Verwalten und Aufteilen des Nachlasses einem Testamentsvollstrecker, haben die Hinterbliebenen deutlich weniger Möglichkeit, die Abwicklung des Nachlasses zu erschweren. Allerdings ist Testamentsvollstreckung nur dann denkbar, wenn der Erblasser dies in seinem Testament oder Erbvertrag auch entsprechend vorgesehen hat. Fehlt eine solche Anordnung, kann sie nicht mehr nachträglich ersetzt werden.

Ist die Testamentsvollstreckung auch dann die beste Lösung, wenn ein Unternehmen oder eine Unternehmensbeteiligung vererbt wurden?

Grundsätzlich ist sie auch bei solchen Nachlässen zulässig, in die ein ganzes Unternehmen oder eine Unternehmensbeteiligung fällt. Bei einer Testamentsvollstreckung über ein Unternehmen ist aber immer besondere Sorgfalt bei den Anordnungen der Testamentsvollstreckung geboten.

Nach meiner Erfahrung ist bei Unternehmen vor allem auch ein anderer Punkt von großer Bedeutung. Hier sollte der durch den Erbfall eintretende Liquiditätsbedarf bedacht werden. Macht ein Pflichtteilsberechtigter – dazu zählen die Kinder, die Eltern und der Ehepartner – seinen Pflichtteilsanspruch geltend oder muss ein Miterbe ausbezahlt werden,



Dr. Gordian Felix Oertel ist Fachanwalt für Erbrecht. Bei der Kanzlei MEYER-KÖRING vertritt er Unternehmer und Privatpersonen bei ihrer Nachfolgeplanung. Bei Konflikten im Erbfall berät er Hinterbliebene und andere Begünstigte.

Telefon: 0228 / 72636-50

E-Mail: oertel@meyer-koering.de

stehen hierzu schnell finanzielle Mittel in erheblichem Umfang an. Das allein führt manchmal schon zu einer Schieflage des Betriebes.

Was raten Sie unseren Mitgliedern?

In jedem Fall sollte sich jeder – egal ob Unternehmer oder Privatperson – rechtzeitig Gedanken über seine Nachfolge machen. Dabei ist es sinnvoll, schon früh rechtliche Beratung hinzuzuziehen, um so auf die konkreten Fallstricke, die im eigenen Fall zu beachten sind, aufmerksam zu werden. Wichtig ist aber auch, die einmal erarbeitete Nachfolgeplanung auf geänderte Verhältnisse anzupassen. ■

In dieser Serie informieren Rechtsanwälte der Kanzlei MEYER-KÖRING regelmäßig über aktuelle Fragestellungen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten.

MEYER-KÖRING Rechtsanwälte Steuerberater mit Sitz in Bonn und Berlin berät Betriebe, Unternehmen und Privatpersonen in allen Fragen des Wirtschafts- und Zivilrechts.

MEYER-KÖRING

Anwalts tradition seit 1906